

# Stellungnahme der European Energy Exchange AG zu den Möglichkeiten der Preisanpassungen nach § 24 des Vorschlages für das Energiesicherungsgesetz<sup>1</sup>

(Stand: 17. Mai 2022)

Die European Energy Exchange AG (EEX) begrüßt die zügige Krisenvorsorge von Bundesregierung und Bundesnetzagentur und ist sich der Dringlichkeit der aktuell diskutierten Maßnahmen zur Sicherung der Gasversorgung zutiefst bewusst. Als Marktplatzbetreiberin steht die EEX zur Verfügung, um die Bundesregierung, die Landesregierungen und die jeweiligen Behörden in dieser herausfordernden Zeit zu unterstützen. Hierbei kann vielfach auf bereits existierende Marktlösungen mit geringeren Anpassungen zurückgegriffen werden, es sei z.B. auf die Stellungnahme der EEX zur Solidaritätsplattform verwiesen ([Link](#)). Die EEX möchte im Folgenden zu den Anpassungen am Energiesicherungsgesetz insbesondere zu § 24 Stellung beziehen. Für einen Austausch hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

## Stellungnahme zu § 24 (Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasimporten)

Paragraf 24 des vorliegenden Gesetzentwurfs für ein Energiesicherungsgesetz gibt betroffenen Energieversorgungsunternehmen für den Fall einer erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmenge in der Notfallstufe das Recht, ihre Preise gegenüber ihren Kunden auf ein angemessenes Niveau anzupassen. Energieversorgungsunternehmen sollen somit in die Lage versetzt werden, erhöhte Beschaffungskosten durchreichen zu können.

Börsengeschäfte und daraus resultierende Positionen sind jedoch vom Preisanpassungsrecht nach § 24 EnSiG nicht betroffen. Die EEX als zentrale Marktplatzbetreiberin im deutschen Erdgasmarkt rät dennoch zu einer Klarstellung, dass Börsengeschäfte von § 24 EnSiG nicht erfasst sind.

Folgende Gründe sind hierfür maßgeblich:

### 1. Referenzwirkung der Börsenpreise

- Börsenpreise werden nach § 24 des Börsengesetzes (BörsG) amtlich festgestellt und dürften damit einseitigen Anpassungen nicht zugänglich sein. Aus § 24 Abs. 2 BörsG ergibt sich, dass Börsenpreise ordnungsmäßig zustande kommen müssen, der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen und dabei die Gebote der Transparenz und Chancengleichheit zu erfüllen haben. Nach Einschätzung der EEX widerspricht eine nachträgliche Anpassung dieser Preise den gesetzlichen Vorgaben des BörsG.
- Auch in einer Reihe anderer Regelungen werden Börsenpreise als Voraussetzung für eine gesonderte Behandlung genannt, so bei der Pfandverwertung im Wege des freihändigen Verkaufs oder durch öffentliche Versteigerung, §§ 1221, 1235 Abs. 2, 1295 BGB, 821 ZPO,

<sup>1</sup> Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich auf den Gesetzentwurf zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes vom 26.04.2022 ([Link](#)).

beim Annahmeverzug des Handelskäufers, § 373 Abs. 2 Satz 1 HGB, beim Fixhandelskauf, § 376 Abs. 2 und 3 HGB, in der Insolvenz, § 104 InsO, Art. 105 EGInsO.

All diese Vorschriften unterstellen den Bestand und die Richtigkeit von Börsenpreisen.

- Börsenpreise haben eine über das konkrete Börsengeschäft hinausgehende Referenzwirkung. Sie sind z.B. Referenz für außerbörsliche Lieferverträge. Würden diese aufgrund nachträglich erhöhter Börsenpreise angepasst, könnten sich Energieversorgungsunternehmen genötigt fühlen, für weitere an der Börse abgeschlossene Geschäfte eine Preisanpassung in Anspruch zu nehmen. Eine sich selbstverstärkende Entwicklung käme in Gang, denn der Erdgashandel ist ein feinverasteltes System mit komplexen Abhängigkeiten.
- Börsenpreise mit besonders hoher Referenzwirkung sind die sogenannten Settlementpreise, die u.a. zur täglichen Bewertung von offenen Positionen von Börsengeschäften genutzt werden. Auf ihrer Grundlage schießen Marktteilnehmer abhängig von der Preisentwicklung täglich Sicherheiten nach oder erhalten sie zurück. Hierdurch wird verhindert, dass sich Verluste über längere Zeit anhäufen, es handelt sich dabei um einen zentralen Sicherungsmechanismus von Börsengeschäften. Bei einer nachträglichen Erhöhung der Börsenhandelspreise müssten auch diese Sicherheiten angepasst werden oder es könnte schlagartig zu hohen Nachforderungen kommen. Hierdurch könnte sich eine ohnehin angespannte Liquiditätssituation der betroffenen Handelsteilnehmer weiter verschärfen. Zudem würden sich zahlreiche Folge- und Gerechtigkeitsfragen stellen.

## 2. Anonyme Abwicklung der Börsengeschäfte über zentrale Gegenpartei

- Zwischen einem erdgasverkaufenden und einem -kaufenden Unternehmen steht im Falle der über EEX abgeschlossenen Erdgasgeschäfte die European Commodity Clearing (ECC) als zentrale Gegenpartei. ECC ist die Vertragspartei für Verkäufer und Käufer, stellt die Besicherung (Margening) der abgeschlossenen Geschäfte sicher und übernimmt die finanzielle und physische Abwicklung der getätigten Geschäfte.
- Würde der verkaufende Handelsteilnehmer die im Börsenhandel vereinbarten Preise gegenüber ECC erhöhen, könnte ECC diese Preiserhöhung ihrerseits an den kaufenden Börsenteilnehmer nicht weiterreichen. Das EnSiG spricht von „Energieversorgungsunternehmen“ vermutlich im Sinne von § 3 Nr. 18 EnWG, denen das Recht zur Preisanpassung eingeräumt wird. Damit ist ECC als zentrale Gegenpartei nicht erfasst.  
Auch eine Kündigung des Geschäftes käme für ECC nicht infrage, denn sie bleibt zur Erfüllung gegenüber dem kaufenden Handelsteilnehmer verpflichtet.  
ECC übernimmt für die Börsengeschäfte die Sicherung der physischen und finanziellen Abwicklung, ohne aber über eigene Erdgasmengen zu verfügen oder einen eigenen Erdgasbedarf zu haben. ECC ist weder Energieversorgungsunternehmen noch Energieverbraucher. Börsengeschäfte sind keine Erdgaslieferverträge.

## Vorschlag der EEX

Preisanpassungen nach § 24 EnSiG sind nicht auf Börsengeschäfte anzuwenden. Der Klarheit halber ist dies mit einer entsprechenden Klausel gesetzlich zu verankern.

Die EEX hält es aufgrund der hohen Komplexität des Erdgashandels grundsätzlich für riskant, in den Preisbildungsmechanismus einzugreifen. Der Paragraph 24 sollte bestenfalls gänzlich gestrichen werden. Stattdessen sollten direktere Maßnahmen wie Liquiditätshilfen genutzt werden, um Energieversorgungsunternehmen vor Insolvenzen zu bewahren.

### Kontakt

Sirko Beidatsch  
Sirko.Beidatsch@eex.com

Miriam Brandes  
Miriam.Brandes@eex.com

Matthias Müller  
Matthias.Mueller@eex.com

Wolfgang von Rintelen  
Wolfgang.von.Rintelen@eex.com

Daniel Wragge  
Daniel.Wragge@eex.com